

BANKEN- UND FINANZSCHIEDSRICHTER

(Arbitro Bancario Finanziario)

Außergerichtliche Beilegung von Streitfällen



PRAKTISCHER LEITFADEN

Den Banken- und Finanzschiedsrichter kennen und verstehen, wie man seine Rechte schützt.

Was Sie in diesem Leitfaden finden

- 1** Die grundsätzlichen Fragen
- 2** Was ist vor der Anrufung des Banken- und Finanzschiedsrichters zu tun
- 4** Die Rechte des Kunden
- 5** Das Verfahren
- 8** Der Banken und Finanzschiedsrichter von A bis Z
- 9** Die Formblätter für den Rekurs
- 14** Die Anleitungen zum Ausfüllen

Hinweis: Dieses Dokument ist eine Übersetzung des vom Banken- und Finanzschiedsrichter erstellten Leitfadens und wurde von der Regionalen ABI Kommission der Autonomen Provinz Bozen zur Verfügung gestellt. Im Falle von Abweichungen gilt der Originaltext in italienischer Sprache.

ABI Associazione
Bancaria
Italiana

COMMISSIONE REGIONALE
PROV. AUTONOMA DI BOLZANO

 **Raiffeisen**

DIE GRUNDSÄTZLICHEN FRAGEN



Was ist und was macht der Banken- und Finanzschiedsrichter?

Beim Banken- und Finanzschiedsrichter (Arbitro Bancario Finanziario, kurz ABF) handelt es sich um ein System zur Beilegung der Streitfälle zwischen Kunden und Banken bzw. den sonstigen Finanzvermittlern. Es wird als „außergerichtlich“ bezeichnet, da es eine einfachere, schnellere und wirtschaftlichere Alternative zur Anrufung des Gerichts bietet. Das ABF ist ein neues System, das nicht mit der Schlichtung oder dem Schiedsgericht zu verwechseln ist.

Der Schiedsrichter ist ein unabhängiges und unparteiisches Organ, das in wenigen Monaten über Recht und Unrecht entscheidet.

Die Entscheidungen sind nicht bindend wie jene des Richters; hält sich der Vermittler jedoch nicht daran, wird die Nichteinhaltung veröffentlicht.

Der Kunde kann sich erst an den Schiedsrichter wenden nachdem er versucht hat, das Problem durch Einreichung einer entsprechenden Beschwerde direkt mit der Bank oder dem Vermittler zu lösen. Ist er mit der Entscheidung des Schiedsrichters nicht einverstanden, kann er sich auf jeden Fall an den Richter wenden.

Die Mittel für die Funktion dieses Systems werden von der Banca d'Italia zur Verfügung gestellt.

Wer kann sich an den Banken- und Finanzschiedsrichter wenden?

Alle Kunden, also all jene, die vertragliche Verbindungen mit Banken oder Finanzvermittlern in Bezug auf Bank- und Finanzdienstleistungen unterhalten oder unterhalten haben. Für die Anrufung des Schiedsrichters ist der Beistand eines Rechtsanwalts nicht erforderlich.

Welche sind die Vermittler, die den Entscheidungen des Banken- und Finanzschiedsrichters unterliegen?

Zum Beitritt sind verpflichtet:

- ▶ die Banken
- ▶ die Finanzintermediäre, die in den Verzeichnissen laut Artikeln 106 und 107 des Bankwesengesetzes eingetragen sind
- ▶ die in Italien tätigen E-Geld-Institute (Istituti di Moneta Elettronica, IMEL)
- ▶ die „Italienische Post“ (Poste Italiane) für die Bancoposta-Tätigkeiten
- ▶ die ausländischen Banken und Vermittler, die in Italien tätig sind.

Der Einfachheit halber werden wir sie alle als „Vermittler“ bezeichnen.

Ergibt sich ein Streitfall mit einem ausländischen Vermittler, besteht die Möglichkeit, dass dieser nicht den Entscheidungen des ABF unterliegt. In diesem Fall wird das technische Sekretariat des ABF, sollte der Vermittler einem ausländischen außergerichtlichen System des Fin-Net-Netzes unterliegen, die notwendigen Informationen liefern und die entsprechende Zusammenarbeit für den Rekurs an dieses System gewährleisten.

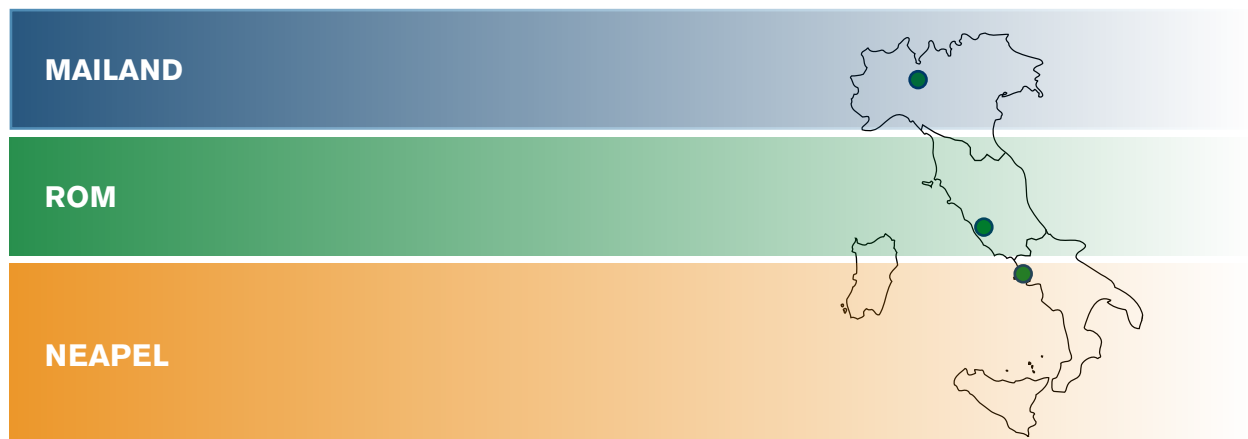
Wieviel kostet es?

Für die Einreichung des Rekurses genügt ein Spesenbeitrag von 20 Euro, der bei Annahme des Rekurses vom Vermittler zurückerstattet wird.

WAS IST VOR DER ANRUFUNG DES BANKEN- UND FINANZSCHIEDSRICHTERS ZU TUN

1) Eine bessere Kenntnis über den Banken- und Finanzschiedsrichter erwerben

Der Banken- und Finanzschiedsrichter setzt sich aus dem Beschlussorgan und einem technischen Sekretariat zusammen.



Das **Entscheidungsorgan** unterteilt sich in drei Kollegien im Staatsgebiet:

Mailand entscheidet über die Rekurse der Kunden mit Domizil in folgenden Regionen: Emilia-Romagna, Friaul-Julisch-Venetien, Ligurien, Lombardei, Piemont, Trentino-Südtirol, Aostatal, Venetien.

Rom entscheidet über die Rekurse der Kunden mit Domizil in folgenden Regionen: Abruzzen, Latium, Marken, Sardinien, Toskana, Umbrien oder in einem ausländischen Staat.

Neapel entscheidet über die Rekurse der Kunden mit Domizil in folgenden Regionen: Basilikata, Kalabrien, Kampanien, Molise, Apulien, Sizilien.

Unter Domizil versteht man die vom Kunden im Rekurs angeführte Adresse.

In jedem Kollegium setzt sich das Beschlussorgan aus 5 Mitgliedern zusammen:

- ▶ der Präsident und zwei Mitglieder werden von der Banca d'Italia ernannt
- ▶ ein Mitglied wird von den Vereinigungen der Vermittler bestellt
- ▶ ein Mitglied wird von den Vereinigungen bestellt, welche die Kunden vertreten (Unternehmen und Verbraucher).

Jedes Kollegium verfügt über ein **technisches Sekretariat**, das die Aufgaben hat, die Beschwerde entgegenzunehmen, die von den Parteien erhaltenen Unterlagen zu sammeln, eventuelle Ergänzungen zu verlangen und diese dann dem Kollegium zur Entscheidungsfindung zu unterbreiten.

Die Tätigkeit des technischen Sekretariats wird von der Banca d'Italia ausgeführt.

WAS IST VOR DER ANRUFUNG DES BANKEN- UND FINANZSCHIEDSRICHTERS ZU TUN

2) Überprüfen, ob das Problem vom Banken- und Finanzschiedsrichter gelöst werden kann

Worüber kann er entscheiden

Sämtliche Streitfälle betreffend Bankgeschäfte und Bankdienstleistungen sowie Finanzgeschäfte und Finanzdienstleistungen, wie zum Beispiel die Kontokorrente, die Darlehen und die Personalkredite:

- ▶ bis zu einem Wert von 100.000,00 Euro falls der Kunde einen Geldbetrag verlangt;
- ▶ ohne Betragsgrenze, falls der Kunde lediglich die Feststellung von Rechten, Pflichten und Befugnissen verlangt (zum Beispiel die nicht erfolgte Aushändigung der Unterlagen zur Transparenz oder die nicht erfolgte Löschung einer Hypothek nach Tilgung des Darlehens).



Worüber kann er nicht entscheiden

- ▶ Streitfälle, die Wertpapierdienstleistungen und diesbezügliche Tätigkeiten betreffen, wie zum Beispiel den An- und Verkauf von Aktien und Obligationen bzw. die Geschäfte in derivativen Finanzprodukten, die in die Zuständigkeit des Schlichtungs- und Schiedsgerichtssystems der Consob (Commissione Nazionale per le Società e la Borsa) fallen.
- ▶ Streitfälle, die Güter und Dienstleistungen außerhalb des Bank- und Finanzbereichs wie zum Beispiel das in Leasing übergebene oder über Konsumkredit verkaufte Gut bzw. die Lieferungen im Zusammenhang mit Factoringgeschäften betreffen. Beim Leasing oder bei der Kreditaufnahme für den Ankauf eines Gutes entscheidet der Schiedsrichter nicht über die Mängel des vertragsgegenständlichen Gutes.
- ▶ Streitfälle, die bereits der Gerichtsbehörde, den Schiedsrichtern oder Schlichtern unterbreitet wurden. Die Anrufung des Banken- und Finanzschiedsrichters ist jedoch möglich, falls ein Schlichtungsverfahren zu keinem positiven Ergebnis geführt hat.
- ▶ Streitfälle in Bezug auf Geschäfte oder Verhaltensweisen, die vor dem 1. Januar 2007 stattgefunden haben.

Um auf einfache Weise zu überprüfen, ob ein Problem vom Banken- und Finanzschiedsrichter gelöst werden kann, sehen Sie vorgegebenen Ablauf auf der Webseite www.arbitrobancariofinanziario.it des Schiedsrichters ein.

DIE RECHTE DES KUNDEN



Vor Einreichung des Rekurses

- ▶ Eine **Abschrift des vorliegenden Leitfadens** bei den Geschäftsstellen der Vermittler zur Verfügung zu haben und mitzunehmen. Der Leitfaden kann auch von den Internetseiten der Vermittler heruntergeladen werden.
- ▶ **Beim Vermittler eine Beschwerde** einzureichen und innerhalb von 30 Tagen eine **Antwort** zu erhalten.
- ▶ Vom Vermittler in angemessener Weise über das **Recht**, den Banken- und Finanzschiedsrichter **anzurufen** bzw. über die **Rekursverfahren** informiert zu werden, auch mittels der Transparenzunterlagen (Dokumente mit den wichtigsten Rechten des Kunden, Informationsblätter).
- ▶ **Den Banken- und Finanzschiedsrichter anzurufen:** dieses Recht ist unverzichtbar und kann auch ohne Beistand eines Rechtsanwalts ausgeübt werden.

Im Verlauf des Verfahrens

- ▶ Vom technischen Sekretariat die eventuelle **Mitteilung** zu erhalten, dass der Rekurs unvollständig, irregulär oder zu spät erfolgt ist (unzulässiger Rekurs). In den Fällen, in denen das Rekursverfahren geregelt werden kann, vom technischen Sekretariat die entsprechenden Anleitungen zu erhalten.
- ▶ Vom technischen Sekretariat die Mitteilung hinsichtlich der eventuellen **Löschung, Unterbrechung oder Aussetzung** des Verfahrens zu erhalten.
- ▶ Vom technischen Sekretariat eine **Ablichtung der Gegendarstellung** des Vermittlers erhalten, falls sie beim Rekurs verlangt wurde.
- ▶ Die **Entscheidung des Kollegiums innerhalb von 60 Tagen** ab dem Datum, an dem das technische Sekretariat die Gegendarstellung des Vermittlers erhalten hat bzw. ab dem Datum des Ablaufs der Frist für die Einreichung dieser Gegendarstellung zu erhalten, sofern die Fristen nicht ausgesetzt wurden.

Nach der Entscheidung

- ▶ Die **Gerichtsbehörde** oder jede sonstige von der Rechtsordnung vorgesehene Instanz zur Wahrung der eigenen Interessen und Rechte anzurufen.
- ▶ Vom Vermittler die **Rückerstattung der 20 Euro** zu erhalten, die als Spesenbeitrag eingezahlt wurden, falls die Beschwerde auch nur zum Teil angenommen wurde.
- ▶ Vom technischen Sekretariat innerhalb von 30 Tagen nach dem Urteilsspruch die **Mitteilung der Entscheidung** und die entsprechende Begründung zu erhalten.
- ▶ Falls der Vermittler die Entscheidung des Banken- und Finanzschiedsrichters nicht einhält, die entsprechende **Veröffentlichung dieser Nichteinhaltung** zu erlangen.



DAS VERFAHREN

Die Beschwerde an den Vermittler

Bevor der Banken- und Finanzschiedsrichter angerufen wird, ist es notwendig, eine Beschwerde beim Vermittler einzureichen, der über eine entsprechende Stelle oder eine für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortliche Person verfügen muss, die über die Orientierungen oder über die Entscheidungen des Schiedsrichters stets auf dem Laufenden ist.

Die Beschwerde muss innerhalb von 30 Tagen ab Einreichung beantwortet werden. Falls sie angenommen wird, teilt der Vermittler dem Kunden die Zeit mit, innerhalb welcher das Problem gelöst werden kann.

Der Rekurs an den Banken- und Finanzschiedsrichter

Falls der Kunde innerhalb von 30 Tagen keine Antwort erhält oder diese Antwort nicht zufrieden stellend ist, kann er einen Rekurs an den Schiedsrichter richten, sofern nicht mehr als 12 Monate seit der Einreichung der Beschwerde beim Vermittler verstrichen sind.

Vor Einreichung des Rekurses sind **20 Euro** als Spesenbeitrag für das Verfahren zu entrichten.

Die Einzahlung erfolgt:

- ▶ mit Banküberweisung auf Kontokorrent, lautend auf „Banca d'Italia – Segreteria tecnica dell'Arbitro Bancario Finanziario“ IBAN IT71M0100003205000000000904;
- ▶ mit Einzahlung auf Postkontokorrent Nr. 98025661, lautend auf „Banca d'Italia – Segreteria tecnica dell'Arbitro Bancario Finanziario“;
- ▶ in bar bei allen Filialen der Banca d'Italia mit Parteienverkehr, mit Ausnahme der mit der Aufsicht betrauten Einheiten (siehe Internet-Seite www.arbitrobancariofinanziario.it).

In allen Fällen ist die Begründung „Ricorso ABI“ sowie die Steuer- oder MwSt.-Nummer des Kunden anzuführen, auf den sich der Rekurs bezieht.

Eine Ablichtung des Zahlungsbeleges muss dem Rekurs beigelegt werden, ansonsten ist dieser nicht zulässig.

Einreichung des Rekurses

Das Formblatt für den Rekurs ist auf der Webseite des Banken- und Finanzschiedsrichters www.arbitrobancariofinanziario.it und bei allen Filialen der Banca d'Italia mit Parteienverkehr verfügbar.

Eine Ablichtung dieses Formblattes wird auch diesem Leitfaden beigelegt.

Das ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt mit den entsprechenden Anlagen sowie der Zahlungsbeleg über 20 Euro müssen persönlich oder über einen Vertreter (einschließlich der Dachverbände, denen der Kunde angehört) anhand einer der folgenden Vorgangsweisen (siehe Internet-Seite www.arbitrobancariofinanziario.it) eingereicht werden:

- ▶ über Post, Fax oder mit zertifizierter elektronischer Post (PEC) an das zuständige technische Sekretariat oder an alle Geschäftsstellen der Banca d'Italia;
- ▶ persönlich, bei allen Filialen der Banca d'Italia mit Parteienverkehr. Diese werden das Formblatt an das zuständige technische Sekretariat weiterleiten.

DAS VERFAHREN

Die Mitteilung des Rekurses an den Vermittler

Sobald der Rekurs beim Schiedsrichter eingereicht wird, hat der Kunde unverzüglich mit Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung oder über zertifizierte elektronische Post (PEC) eine Ablichtung an den Vermittler zu schicken.

Achtung!

Falls der Kunde keine Ablichtung des Rekurses an den Vermittler schickt, kann das Verfahren unterbrochen werden oder sich erheblich verspäten.

Ab Erhalt der Mitteilung hat der Vermittler nämlich höchstens 45 Tage Zeit, um dem technischen Sekretariat eine eigene Gegendarstellung sowie die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln, um über den Rekurs zu entscheiden.

Sachverhaltsermittlung

Das technische Sekretariat führt die Sachverhaltsermittlung ausschließlich auf der Grundlage der von den Parteien übermittelten Unterlagen durch.

Demnach ist es wichtig, dass der Rekurs vollständig und regulär abgewickelt und fristgerecht eingereicht wird. Ansonsten ist er unzulässig. Das technische Sekretariat und das Kollegium können auf jeden Fall von den Parteien zusätzliche Unterlagen anfordern. Diese Anforderung bewirkt die Aussetzung der Frist von 60 Tagen für die Entscheidung des Kollegiums. Die Aussetzung wird den Parteien entsprechend mitgeteilt.

Unterbrechung des Verfahrens

Im Verlauf des Verfahrens kann das Kollegium feststellen, dass in Bezug auf den Streitfall ein Schlichtungsversuch eingeleitet wurde. In diesem Fall unterbricht das Kollegium das Verfahren. Scheitert der Schlichtungsversuch kann der Rekurs innerhalb von 6 Monaten nach dem Scheitern wieder eingereicht werden, ohne dass erneut eine Beschwerde an den Vermittler gerichtet werden muss.

Es kann zudem vorkommen, dass der Vermittler vor der Entscheidung des Kollegium den Streitfall auch den Gerichtsbehörden oder Schiedsrichtern unterbreitet.

In diesem Fall fordert das technische Sekretariat den Kunden auf, zu erklären, ob er trotzdem an einer Fortsetzung des Verfahrens vor dem ABF interessiert ist. Bekundet der Kunde innerhalb von 30 Tagen sein Interesse, wird das Verfahren fortgesetzt. Andernfalls erklärt das Kollegium die Löschung des Verfahrens.

Die Entscheidung

Das Kollegium entscheidet innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum, an dem das technische Sekretariat die Gegendarstellung des Vermittlers erhalten hat bzw. ab dem Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung derselben. Über den Rekurs wird ausschließlich auf der Grundlage der im Laufe der Sachverhaltsermittlung eingeholten Unterlagen entschieden. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit getroffen und ist immer begründet. Das technische Sekretariat teilt den Parteien die Entscheidung und die Begründung innerhalb von 30 Tagen nach dem Urteilsspruch mit.

Wird der Rekurs auch nur zum Teil angenommen, setzt das Kollegium die Frist fest, innerhalb welcher der Vermittler die Entscheidung auszuführen hat; wird keine Frist festgesetzt, muss der Vermittler innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung diese auch ausführen.

DAS VERFAHREN

Die Veröffentlichung der Nichteinhaltung

Hält sich der Vermittler nicht an die Entscheidung oder arbeitet er nicht an der Abwicklung des Verfahrens mit, wird seine Nichteinhaltung auf der Internet-Seite des Banken- und Finanzschiedsrichters, auf der Internet-Seite der Banca d'Italia und auf Spesen des Vermittlers in zwei national verbreiteten Tageszeitungen veröffentlicht.

Ein Vermittler gilt als säumig,

- ▶ falls er die Leistung, die durch den Entschluss des Banken- und Finanzschiedsrichters vorgegeben wurde, nicht oder nur teilweise erbringt;
- ▶ falls er dem Kunden die als Spesenbeitrag eingezahlten 20 Euro nicht zurückerstattet, falls der Rekurs auch nur zum Teil angenommen wurde;
- ▶ falls er der Banca d'Italia nicht den Spesenbeitrag von 200 Euro entrichtet, der geschuldet wird, falls der Rekurs auch nur zum Teil angenommen wurde.

Nicht an der Abwicklung des Verfahrens beteiligt sich der Vermittler,

- ▶ der den Beitrag nicht entrichtet, der zur Liquidierung der Vergütungen an jene Mitglieder der Kollegien geschuldet wird, die von den Vereinigungen der Vermittler bestellt wurden;
- ▶ der die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen unterlässt oder zu spät veranlasst, falls dies das ABF an der Entscheidung hinsichtlich des Streitfalles hindert.

Noch fragen? Noch Erläuterungen erforderlich? Hier die Kontakte

Der Banken- und Finanzschiedsrichter verfügt über seine Webseite (www.arbitrobancariofinanziario.it), wo man anhand des vorgegebenen Ablaufs überprüfen kann, ob das Problem vom Schiedsrichter gelöst werden kann; zudem ist es möglich, in Verzeichnissen oder Aufstellungen der Vermittler einzusehen, die dem Schiedsgerichtssystem beigetreten sind, die Formblätter und die Bezugsgesetze herunterzuladen, in die Entscheidungen einzusehen und in Erfahrung zu bringen, welche Vermittler sich nicht daran gehalten haben.

Adressen der technischen Sekretariate des Banken- und Finanzschiedsrichters bei den Niederlassungen der Banca d'Italia in Mailand, Rom und Neapel:

Technisches Sekretariat des Kollegiums Mailand

Via Cordusio, 5
20123 MILANO
Tel. 02 724241

Technisches Sekretariat des Kollegiums Rom

Via Venti Settembre, 97/e
00187 ROMA
Tel. 06 47921

Technisches Sekretariat des Kollegiums Neapel

Via Miguel Cervantes, 71
80133 NAPOLI
Tel. 081 7975111

DER BANKEN- UND FINANZSCHIEDSRICHTER VON A BIS Z



Beschwerde

Der Akt, mit dem der klar identifizierte Kunde schriftlich (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) ein Verhalten des Vermittlers beanstandet, das seine Unzufriedenheit ausgelöst hat.

Elektronische Geldinstitute (IMEL)

Unternehmen, die nicht Banken sind, deren Tätigkeit sich ausschließlich mit der Ausgabe von elektronischem Geld befasst. Sie können auch Tätigkeiten ausüben, die mit der ausschließlich ausgeübten Tätigkeit zusammenhängen oder dieser dienlich sind und Zahlungsdienstleistungen anbieten. Die Vergabe von Krediten in jedweder Form ist ihnen hingegen untersagt.

Fin-Net (Financial Dispute Resolution Network)

Das europäische Kooperationsnetz zwischen den nationalen Gremien zur außergerichtlichen Beilegung der Streitfälle, die Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben. Daran nehmen alle Länder der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein und Norwegen teil.

Gegendarstellung

Die vom Vermittler unterbreiteten Unterlagen, um seine Position hinsichtlich des Streitfalles zu erläutern.

Parteien

Der Kunde und der Vermittler, mit dem sich der Streitfall ergeben hat.

Schiedsgericht

Außergerichtliches Verfahren zur Beilegung der Streitfälle, bei der die Parteien einem oder mehreren unparteiischen Drittsubjekten, Schiedsrichter genannt, den Auftrag erteilen, über den Streitfall zu entscheiden. Die Entscheidung wird „Schiedsspruch“ genannt und ihre Wirkung ist mit jener eines Richterurteils gleichzusetzen.

Schlichtung

Außergerichtliches Verfahren zur Beilegung der Streitfälle bei dem ein Drittsubjekt, Schlichter genannt, den Parteien beisteht und ihnen hilft, zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Er hat allerdings keine Macht, über den Streitfall zu entscheiden.

Streitfall

Kontrast zwischen zwei oder mehreren Parteien, die sich in einer Angelegenheit nicht einig sind.

Unzulässiger Rekurs

Ein unvollständiger, irregulärer oder nicht fristgerecht eingereichter Rekurs (z. B. Rekurs, der eindeutig nicht in die Zuständigkeit des Schiedsrichter fällt; Rekurs, in welchem der Kunde oder der Vermittler nicht bestimmt werden oder der gegenüber Subjekten eingereicht wird, die nicht Vermittler sind; Rekurs, in welchem die Beanstandung zum Verhalten des Vermittlers fehlt; Rekurs, für welchen die Einzahlung des Spesenbeitrags in Höhe von 20 Euro nicht bescheinigt wird; Rekurs, der ohne Inanspruchnahme der dafür vorgesehenen Formblätter oder ohne Unterschrift eingereicht wurde; Rekurs der der nach Ablauf einer Frist von 12 Monaten nach Einreichung der Beschwerde beim Vermittler vorgelegt wurde; Rekurs betreffend Geschäfte oder Verhaltensweisen des Vermittlers vor dem 1. Januar 2007).

Zertifizierte elektronische Post (PEC)

Diese Dienstleistung wird von Betreibern angeboten, die in einem spezifischen öffentlichen Verzeichnis erfasst sind, das beim Nationalen Zentrum für die Informatik in der öffentlichen Verwaltung (CNIPA, Centro Nazionale per l'Informatica nella Pubblica Amministrazione) geführt wird. Sie ermöglicht die elektronische Mitteilung von Nachrichten, die einem Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung gleichgestellt wird. Beim Versand übermittelt der Betreiber der PEC-Dienstleistung dem Absender eine Mitteilung über die erfolgte (oder nicht erfolgte) Übermittlung der Nachricht. Die üblichen E-Mails haben nicht den Wert einer zertifizierten elektronischen Post, auch wenn sie über Formen der Bestätigung über den erfolgten Eingang oder die erfolgte Lesung verfügen.

ACHTUNG: FÜR DEN REKURS SIND AUSSCHLIESSLICH FORMBLÄTTER IN ITALIENISCHER SPRACHE ZU VERWENDEN.

A) DATEN DES KUNDEN

NATÜRLICHE PERSON

Dieser Abschnitt ist den Verbrauchern, Freiberuflern oder Unternehmern, die Inhaber eines Einzelunternehmens sind, vorbehalten.

Familienname		Vorname	
Geboren in		am	
Steuernummer			
Wohnsitz in der Gemeinde von			
Adresse			
Provinz		Staat	
PLZ			
E-Mail*		Telefonnummern	
(*) mit den Eigenschaften der zertifizierten elektronischen Post ☐ Ja ☐ Nein			
☐ Verbraucher ☐ sonstige Kategorien (Freiberufler, Unternehmer usw.)			

> ist der Kunde minderjährig oder rechtlich unfähig (entmündigt usw.) müssen auch die Daten des rechtlichen Vertreters im Abschnitt „gesetzlicher Vertreter“ angeführt werden.

JURISTISCHE PERSON ODER SONSTIGE SUBJEKTE

Dieser Abschnitt ist den juristischen Personen (z. B. Aktiengesellschaften) sowie anderen Körperschaften vorbehalten (z. B. nicht anerkannte Vereinigungen):

Bezeichnung			
Natur des Subjekts			
MwSt-Nummer			
Rechtssitz in der Gemeinde von			
Adresse			
Provinz		Staat	
PLZ			
E-Mail*		Telefonnummern	
(*) mit den Eigenschaften der zertifizierten elektronischen Post ☐ Ja ☐ Nein			

> Achtung: es müssen auch die Angaben des rechtlichen Vertreters im Abschnitt „gesetzlicher Vertreter“ angeführt werden.

GESETZLICHER VERTRETER

Die Person, die den Kunden rechtlich vertritt (z. B. der beauftragte Verwalter einer Gesellschaft, ein Elternteil für einen Minderjährigen, der Vormund für einen Entmündigten).

Familienname		Vorname	
Qualifikation			
Geboren in		am	
Steuernummer			
Domizil in der Gemeinde von			
Adresse			
Provinz		Staat	
PLZ			
E-Mail*		Telefonnummern	
(*) mit den Eigenschaften der zertifizierten elektronischen Post ☐ Ja ☐ Nein			

ACHTUNG: FÜR DEN REKURS SIND AUSSCHLIESSLICH FORMBLÄTTER IN ITALIENISCHER SPRACHE ZU VERWENDEN.

EVENTUELLE ERTEILUNG EINER FREIWILLIGEN VERTRETUNGSVOLLMACHT (PROKURA)

Nur für den Fall auszufüllen, dass der Kunde anderen (z. B. einem Rechtsanwalt, einem Beauftragten einer Verbraucherschutzvereinigung oder eines Dachverbands, einer Person seines Vertrauens) den Auftrag erteilt hat, den Rekurs einzureichen und ihn vor dem Banken- und Finanzschiedsrichter zu vertreten.

Der unterfertigte

Familienname Vorname

Geburtsort und -datum

☐ in seiner Eigenschaft als Kunde ☐ in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des Kunden

ERKLÄRT, DER UNTEN ANGEFÜHRTEN PERSON DEN AUFTRAG ERTEILT ZU HABEN, IHN BEI DER UNTERBREITUNG DER ANGELEGENHEIT AN DEN BANKEN- UND FINANZSCHIEDSRICHTER UND BEI DEN DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN TÄTIGKEITEN ZU VERTRETEN:

Familienname Vorname

Geburtsort und -datum

Steuernummer

Qualifikation: ☐ Rechtsanwalt oder sonstiger Freiberufler (spezifizieren)

☐ Beauftragter der nachstehend angeführten Verbraucherschutzvereinigung
oder Dachverbandes (spezifizieren)

☐ sonstiges (spezifizieren)

Adresse Gemeinde

Provinz Staat PLZ

E-Mail* Telefonnummern

(*) mit den Eigenschaften der zertifizierten elektronischen Post ☐ Ja ☐ Nein

- erwählt für die Mitteilungen und für die eventuellen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwicklung des Rekurses
Domizil bei der Adresse des Vertreters
- legt eine Ablichtung des eigenen gültigen Personalausweises bei.

Unterschrift _____ Datum _____

EVENTUELLE MITINHABER

Nur für den Fall, dass es sonstige Mitinhaber gibt, die sich dem vorliegenden Rekurs anschließen

Der unterfertigte

Familienname Vorname

Geboren in am

Mitinhaber derselben Verbindung, die Gegenstand des vorliegenden Rekurses ist, schließt sich demselben an und akzeptiert zur Gänze dessen Inhalt.

Unterschrift des Mitinhabers _____ Datum _____

Der unterfertigte

Familienname Vorname

Geboren in am

Mitinhaber derselben Verbindung, die Gegenstand des vorliegenden Rekurses ist, schließt sich demselben an und akzeptiert zur Gänze dessen Inhalt.

Unterschrift des Mitinhabers _____ Datum _____

ANMERKUNG: die Ablichtung des Personalausweises eines jeden Mitinhabers beilegen.

ACHTUNG: FÜR DEN REKURS SIND AUSSCHLIESSLICH FORMBLÄTTER IN ITALIENISCHER SPRACHE ZU VERWENDEN.

B) DATEN DES VERMITTLERS (BANK, FINANZGESELLSCHAFT, USW.)

Bezeichnung			
Sitz (Filiale, Agentur, Schalter)		ABI-Kennziffer	
Adresse		Gemeinde	
Provinz		Staat	
		PLZ	

C) DATEN DES STREITFALLES UND ANTRÄGE AN DEN SCHIEDSRICHTER

ART DER VERBINDUNG, auf die sich der Streitfall bezieht

- ☐ Kontokorrent oder Bankeinlage ☐ Finanzierungsgeschäft (Darlehen, Kontokorrentkredit....)
- ☐ Zahlungsinstrument (Bancomat, Kreditkarte, Überweisungen)
- ☐ sonstiges: spezifizieren

ANTRÄGE AN DEN SCHIEDSRICHTER

(angeben, WAS man vom Banken- und Finanzschiedsrichter verlangt, samt BEGRÜNDUNGEN – siehe Anleitungen zum Ausfüllen)

ANMERKUNG: reicht dieser Platz nicht aus, kann der Rekurrierende seine Äußerung auf Beilageblättern festhalten, die ordnungsgemäß unterschrieben und bei den beigelegten Unterlagen als „sonstige Unterlagen“ angeführt werden.

ACHTUNG: FÜR DEN REKURS SIND AUSSCHLIESSLICH FORMBLÄTTER IN ITALIENISCHER SPRACHE ZU VERWENDEN.

D) ERKLÄRUNGEN

Der **unterfertigte** Familienname Vorname erklärt, dass

- **mit Bezug auf vorliegenden Streitfall am**

Beschwerde beim Vermittler eingereicht wurde, auf die der Vermittler

☐ nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Beschwerde geantwortet hat

☐ nichtzufriedenstellend geantwortet hat (in diesem Fall Antwort beilegen).

- **der Streitfall nicht bereits der Gerichtsbehörde zur Kenntnisnahme bzw. einem Schiedsgericht zur Beschlussfassung unterbreitet wurde; dass in Bezug auf diesen Streitfall nicht bereits ein Schlichtungsversuch im Sinne des Gesetzes anhängig ist und dass der Unterfertigte nicht der kollektiven Vergütungsaktion laut Art. 140-bis des Verbraucherkodexes beigetreten ist;**

- **dass er dem Vermittler umgehend eine Ablichtung des vorliegenden Rekurses mit Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung oder über zertifizierter elektronischer Post (PEC) übermitteln wird;**

- **er der Bearbeitung der Personalangaben laut beiliegender Information zustimmt.**

Der Unterfertigte erklärt zudem, dass (zutreffendes Kästchen ankreuzen)

☐ **er eine Ablichtung der Gegendarstellung erhalten möchte, die der Vermittler dem Banken- und Finanzschiedsrichter vorgelegt hat;**

☐ **er für denselben Streitfall bereit Rekurs beim Banken- und Finanzschiedsrichter eingereicht hat, der infolge der eines Schlichtungsversuchs, der am** **gescheitert ist, unterbrochen wurde.**

ANLAGEN

1) Ablichtung der beim Vermittler eingereichten Beschwerde und der eventuell erhaltenen Antwort;

2) Ablichtung des Belegs betreffend die Einzahlung des Spesenbeitrages für das Verfahren in Höhe von 20 €;

3) Ablichtung des/der gültigen Personalausweise/s (des Kunden und der Mitinhaber, des rechtlichen Vertreters, des Bevollmächtigten);

4) Sonstige Anlagen (spezifizieren).

UNTERZEICHNUNG DES REKURSES

Unterschrift _____ Datum _____
(Kunde oder gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter)

Unterschrift des Dachverbandes _____ Datum _____
(bei Auftrag an den Verband ohne Procura wird die Unterschrift des Verbandes zusätzlich zu jener des Kunden verlangt)

ERKLÄRUNG ZUM ERSATZ DER BESCHEINIGUNG UND DES NOTORIETÄKTS

(im Sinne der Art. 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000)

Der **unterfertigte** Familienname Vorname

im Zusammenhang mit der Einreichung des beiliegenden Rekurses an den Banken- und Finanzschiedsrichter und mit der Abwicklung der damit zusammenhängenden Tätigkeiten, im Bewusstsein der Tatsache, dass im Sinne des Art. 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 falsche Aussagen, Aktenfälschungen und die Verwendung von falschen Akten oder Akten, die nicht mehr wahrheitsgetreue Angaben enthalten, im Sinne der Strafgesetzsordnung und der einschlägigen Sondergesetze geahndet werden,

erklärt:

in Provinz am geboren zu sein

in Provinz

Adresse ansässig zu sein

Folgende Steuernummer zu besitzen

Den Kunden rechtlich in meiner Eigenschaft als (spezifizieren: *Verwalter mit Vertretungsbefugnis, Vormund, Kurator oder ähnliches*) (nicht ausfüllen, falls nicht zutreffend) zu vertreten

Unterschrift _____ Datum _____
(Kunde oder gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter)

**INFORMATION HINSICHTLICH DER BEARBEITUNG DER PERSÖNLICHEN DATEN
(GESETZESVERTR. VERORDNUNG NR. 196/2003)**

Die mit vorliegendem Formular gelieferten persönlichen Daten werden im Rahmen der oben angeführten Sekretariats-, Ermittlungs- und Entscheidungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Rekurs an den Banken- und Finanzschiedsrichter bearbeitet. Die Bearbeitung der Daten ist für die oben angeführten Zwecke erforderlich.

Insbesondere:

- ▶ werden die Daten auf Papier verwahrt und mit elektronischen Verfahren im Zusammenhang mit den obigen Zweckbestimmungen bearbeitet, wobei Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, mit welchen die Vertraulichkeit der persönlichen Daten gewährleistet und der unbefugte Zugriff zu den Daten von Seiten nicht autorisierter Subjekte vermieden wird;
- ▶ werden die Daten dem Entscheidungsorgan zur Verfügung gestellt;
- ▶ können die Daten, beschränkt auf die Ausübung des Verteidigungsrechts, der Gegenpartei (Bank oder Finanzintermediäre) übermittelt werden.

Inhaber der Bearbeitung ist die Banca d'Italia; Verantwortliche der Bearbeitung sind, für die jeweiligen Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Kollegium, dem der Rekurs zur Entscheidungsfindung unterbreitet wurde, der Direktor der Niederlassung Mailand bzw. der Niederlassungen Rom oder Neapel, bei denen die Funktionen des technischen Sekretariats für das Entscheidungsorgan ausgeübt werden – der Leiter der Abteilung für Außenbeziehungen und allgemeine Angelegenheiten, der die Tätigkeit der technischen Sekretariate koordiniert.

Den Betroffenen obliegt die umgehende Mitteilung der Änderungen oder Ergänzungen an den gelieferten Daten.



DIE ANLEITUNGEN ZUM AUSFÜLLEN

ACHTUNG: VOR DEM AUSFÜLLEN DES REKURSES BITTE FOLGENDE ANLEITUNGEN GENAU DURCHLESEN.

FÜR DEN REKURS SIND AUSSCHLIESSLICH FORMBLÄTTER IN ITALIENISCHER SPRACHE ZU VERWENDEN.

Der Rekurs an den Banken- und Finanzschiedsrichter beschränkt nicht die Möglichkeit, sich an die Gerichtsbehörde zu wenden bzw. sonstige von der Ordnung vorgesehene Schutzformen einzuleiten. Detaillierte Informationen hinsichtlich der Funktion des Banken- und Finanzschiedsrichters sind auf der Internet-Seite www.arbitrobancariofinanziario.it verfügbar. Insbesondere wird angeraten, in die von der Banca d'Italia erlassenen „Bestimmungen über die Systeme zur außergerichtlichen Beilegung der Streitfälle bei Bank- und Finanzgeschäfte und Bank- und Finanzdienstleistungen“ und in den „Praktischen Leitfaden zum Banken- und Finanzschiedsrichter“ Einsicht zu nehmen, der bei den Geschäftsstellen der Banken, der Finanzvermittler, der „Poste Italiane“ und in den Filialen der Banca d'Italia mit Parteienverkehr aufliegt.

So reicht man den Rekurs ein

Der Rekurs an den Banken- und Finanzschiedsrichter kann erfolgen über:

- Post, Fax, oder zertifizierter elektronischer Post (PEC) an das technische Sekretariat des zuständigen Kollegiums (der Kollegium Mailand ist zuständig für die Kunden mit Domizil in den Regionen Emilia-Romagna, Friaul-Julisch-Venetien, Ligurien, Lombardei, Piemont, Trentino-Südtirol, Aostatal, Venetien. Das Kollegium Rom ist zuständig für die Kunden mit Domizil in den Regionen Abruzzen, Latium, Marken, Sardinien, Toskana, Umbrien oder in einem ausländischen Staat, das Kollegium von Neapel ist zuständig für die Kunden mit Domizil in den Regionen Basilikata, Kalabrien, Kampanien, Molise, Apulien, Sizilien). Der Rekurs kann zudem, zu denselben Modalitäten, an jede Filiale der Banca d'Italia gerichtet werden. Die über PEC übermittelten Mitteilungen gelten als gültig, falls sie mit digitaler Unterschrift unterzeichnet wurden, mittels Zertifikat, das von einem befähigten Zertifizierer ausgestellt wurde:
- persönliche Abgabe bei allen Filialen der Banca d'Italia mit Parteienverkehr. Diese werden sie an das zuständige technische Sekretariat weiterleiten.

Das Verzeichnis der Strukturen, an welche der Rekurs geschickt werden kann sowie die jeweiligen Adressen und Telefonnummern sind auf der Internet-Seite des Banken- und Finanzschiedsrichters angeführt.

A) DATEN DES KUNDEN

In dieser Sektion sind alle Daten der Person anzugeben, der einen Rekurs beim Banken- und Finanzschiedsrichter einreichen möchte.

Der Abschnitt „**natürliche Person**“ ist auszufüllen, falls es sich beim Kunden um eine Person handelt. Insbesondere ist das **Domizil** anzugeben, der Hauptsitz der eigenen Geschäfte oder Interessen. Da der Banken- und Finanzschiedsrichter in drei Kollegien unterteilt ist (Mailand, Rom und Neapel), wird das für die Entscheidung zuständige Kollegium anhand des Domizils ermittelt, der der Kunde im Rekurs angibt. Zudem muss angeführt werden, ob es sich beim Kunden um einen **Verbraucher** handelt (und demnach für Zwecke handelt, die nichts mit der eventuell ausgeübten unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit zu tun haben) oder ob er **sonstigen Kategorien** angehört (z. B. Freiberufler oder Unternehmer). Diese Information ist unerlässlich, da die Zusammensetzung des Kollegiums, das über den Rekurs entscheiden muss, auf Grund der verschiedenen Arten von betroffenen Kunden zusammengesetzt wird. Gibt es Mitinhaber ist der entsprechende Abschnitt des Vordrucks 2/4 auszufüllen.

Der Abschnitt „**Juristische Person oder sonstige Subjekte**“ ist in allen anderen Fällen auszufüllen, in denen der Kunde keine natürliche Person ist (z. B. bei Gesellschaften, Vereinigungen usw.). Insbesondere ist die **Bezeichnung** der Körperschaft und die Form derselben (z. B. Aktiengesellschaft, offene Handelsgesellschaft, nicht anerkannte Vereinigung...) anzuführen. Zudem ist es notwendig, den **Rechtssitz der Körperschaft** anzuführen, da sich der Banken- und Finanzschiedsrichter aus drei Kollegien zusammensetzt (Mailand, Rom und Neapel). Das gebietsmäßig zuständige Kollegium wird auf der Grundlage des Rechtssitzes ermittelt.

Im Abschnitt „**Gesetzlicher Vertreter**“ ist die Person anzuführen, die laut Gesetz den Kunden vertritt und in seinem Namen und für seine Rechnung handelt (z. B. ein Elternteil für einen Minderjährigen, der Vormund für einen Entmündigten, der beauftragte Verwalter für eine Gesellschaft). Ist der Kunde keine natürliche Person ist immer der rechtliche Vertreter anzuführen.

Im Formblatt ist – falls vorhanden – die eventuelle Adresse der **zertifizierten elektronischen Post (PEC)** des Kunden und des Vertreters anzuführen. Wird diese Information geliefert, erfolgen die Mitteilungen zwischen den technischen Sekretariaten und dem Rekurrierenden ausschließlich über dieses Instrument.

Eventuelle Erteilung einer freiwilligen Vertretungsvollmacht (Prokura). Der Rekurs kann nicht nur direkt vom Kunden oder dessen gesetzlichen Vertreter, sondern auch durch eine Person eingereicht werden, der der Kunde freiwillig die Vertretungsvollmacht für das Rekursverfahren vor dem Banken- und Finanzschiedsrichter erteilt. Dieser Vertreter kann ein Freiberufler (zum Beispiel Rechtsanwalt), ein Beauftragter eines Dachverbandes oder eine Vertrauensperson sein. In diesem Fall ist der entsprechende Abschnitt betreffend die Erteilung der Vertretungsvollmacht (Prokura) auszufüllen, mit welcher der vertretene Kunde zudem für die Zwecke der Mitteilungen und der sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit vorliegendem Rekurs sein Domizil bei der Adresse des Vertreters erwählt. Diese Erwählung des Domizils ändert nicht die gebietsmäßige Zuständigkeit des urteilenden Kollegiums, das auf der Grundlage des Domizils des Kunden ermittelt wird.

Eventuelle Mitinhaber. Gibt es sonstige Mitinhaber (also Personen, die Inhaber derselben Verbindung sind, für welche der Rekurs eingereicht wird), können diese dem Rekurs beitreten, indem sie den entsprechenden Abschnitt unterzeichnen und eine Ablichtung des eigenen Personalausweises beilegen. In diesem Fall ist der Urteilsspruch des Banken- und Finanzschiedsrichters auch gegenüber den Mitinhabern wirksam. Sämtliche Mitteilungen werden allerdings ausschließlich an den Kunden oder an dessen rechtlichen Vertreter geschickt.

B) DATEN DES VERMITTLERS (BANK, FINANZGESELLSCHAFT USW.)

Im Formblatt ist auch die **Bezeichnung** des Vermittlers genau anzugeben, gegen dem der Rekurs eingereicht wird, sowie die Adresse der **Niederlassung** (Filiale, Agentur, Schalter) bei der der Vertrag abgeschlossen bzw. gehalten wird.

Was tun, falls der Streitfall mit einem Vermittler entstanden ist, der zwar in Italien tätig ist aber seinen Sitz in einem anderen Mitgliedsstadt der Europäischen Union, in Island, Liechtenstein oder Norwegen hat: die Bestimmungen hinsichtlich der außergerichtlichen Systeme sehen vor, dass dieser Vermittler auch nicht dem Banken- und Finanzschiedsrichter betreten kann, sofern er einem ausländischen außergerichtlichen System des Fin-Net-Netzes (das von der Europäischen Kommission eingeführte Netz zur Kooperation zwischen den europäischen außergerichtlichen Systemen) beigetreten ist oder einem solchen unterliegt.

In diesem Fall kann der Kunde gegen diesen Vermittler Rekurs vor dem ausländischen Organ einreichen, wobei er auf den Beistand des technischen Sekretariats des Banken- und Finanzschiedsrichters zurückgreifen kann.

C) DATEN DES STREITFALLES UND ANTRÄGE AN DEN SCHIEDSRICHTER

Art des Vertrages, auf den sich der Streitfall bezieht: es müssen allgemeine Angaben hinsichtlich der Art des Vertrages gemacht werden, auf den sich der Streitfall bezieht: zu diesem Zwecke wurden – als Beispiel – einige der wichtigsten Vertragskategorien angeführt. Der Kunde kann eines oder mehrere Kästchen ankreuzen.

Anträge an den Schiedsrichter: in diesem Abschnitt hat der Kunde kurz anzuführen, WAS er vom Banken- und Finanzschiedsrichter VERLANGT (z. B. Rückerstattung einer Geldsumme, Ersatz eines erlittenen Schadens, Feststellung eines Rechtes). Zudem müssen auch die BEGRÜNDUNGEN für diesen Antrag angeführt werden, eventuell mit Verweis auf den Inhalt der Unterlagen betreffend die Phase der Beschwerde an den Vermittler, die dem Rekurs beizulegen ist. Sollte der Platz im Formblatt nicht ausreichen, kann der Kunde seine Betrachtungen auf ordnungsgemäß unterschriebenen und beizulegenden Blättern vermerken. Diese Blätter müssen dann unter den beigelegten Unterlagen als „sonstige Unterlagen“ erwähnt werden. Zudem können auch für notwendig erachtete Unterlagen beigelegt werden.

D) ERKLÄRUNGEN

Vom Kunden werden einige Erklärungen verlangt, auch mit dem Zweck, die Aufmerksamkeit auf einige Bedingungen zu lenken, die für die Einreichung des Rekurses an den Banken- und Finanzschiedsrichter erforderlich sind. Insbesondere muss dem Rekurs, bei sonstiger Unzulässigkeit, eine schriftliche Beschwerde an den Vermittler vorausgehen. Zu diesem Zwecke muss das Datum der Einreichung der Beschwerde angeführt werden (ab diesem läuft die Frist von 12 Monaten für die Einreichung des Rekurses beim Banken- und Finanzschiedsrichter).

Anlagen: Es wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine Ablichtung des gültigen Personalausweises des Kunden und (falls im Rekurs angeführt) der Mitinhaber, des rechtlichen Vertreters und des Bevollmächtigten beizulegen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die **Entrichtung des Spesenbeitrages in Höhe von 20 Euro** Voraussetzung für die Annahmefähigkeit des Rekurses ist. Als Nachweis der erfolgten Zahlung muss eine Ablichtung des entsprechenden Belegs beigelegt werden. Die Zahlung kann erfolgen:

1. mit Banküberweisung auf Kontokorrent, lautend auf „Banca d'Italia – Segreteria tecnica dell'Arbitro Bancario Finanziario“ IBAN IT71M0100003205000000000904;
2. mit Einzahlung auf Postkontokorrent Nr. 98025661, lautend auf „Banca d'Italia – Segreteria tecnica dell'Arbitro Bancario Finanziario“;
3. in Bar bei allen Geschäftsstellen der Banca d'Italia mit Parteiverkehr, mit Ausnahme der mit der Aufsicht betrauten Einheiten (siehe Internet-Seite www.arbitrobancariofinanziario.it).

In allen Fällen ist die Begründung „Ricorso ABF“ sowie die Steuer- oder MwSt.-Nummer des Kunden anzuführen, auf den sich der Rekurs bezieht.

Unterzeichnung des Rekurses. Das Formblatt des Rekurses muss vom Kunden oder von seinem Rechtsvertreter bzw., im Falle der Erteilung einer freiwilligen Vertretungsbefugnis, von der Person unterzeichnet werden, der die Vollmacht erteilt wurde (Siehe Übersicht A „Eventuelle Erteilung einer freiwilligen Vertretungsvollmacht“). Auf jeden Fall muss dem Formblatt für den Rekurs immer eine Ablichtung des Personalausweises des Unterzeichners beigelegt werden.

Einreichung des Rekurses über einem Dachverband. Wird ein Dachverband ohne Erteilung einer Vollmacht beauftragt, verlangt wird zusätzlich zur Unterschrift des Kunden auch jene des Subjektes, das autorisiert ist, für Rechnung des Verbandes selbst zu handeln.

Der Kunde und dessen Vertreter müssen hinsichtlich der im Rekurs angeführten Tatbestände und Eigenschaften eine **Erklärung zum Ersatz einer Bescheinigung und eines Notorietätsaktes** abgeben. Die technischen Sekretariate können die notwendigen Überprüfungen zur Feststellung der Wahrhaftigkeit dieser Angaben vornehmen.

